

ÖBB-Infrastruktur AG, PNA, PL WISU, Lassallestraße 5, 1020 Wien

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
zHd Frau Dr. Gertrud Breyer
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Projekte Neu-/Ausbau
Projektleitung Wien Süd

Dipl.-Ing. Thomas Schöfmann
1020 Wien, Lassallestraße 5
E-Mail: thomas.schoefmann@oebb.at

Wien, 06.12.2023

Antragstellerin: **ÖBB-Infrastruktur AG**
1020 Wien, Praterstern 3

vertreten durch: Dipl.-Ing. Thomas Schöfmann
Projektleiter

Mag. Michaela Haas
Fachreferentin Behördenverfahren

wegen: **§§ 23b ff UVP-G 2000; UVP-Vorhaben „Ebenfurth, Errichtung Schleife“
2. teilkonzentriertes Verfahren**

A N T R A G
auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung
gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 iVm § 7 und § 10 NÖ NSchG

1-fach
Beilagenkonvolut (per NOE-Box)

Klassifizierungsstufe: ÖBB-Infrastruktur AG/PNA

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w, HG Wien, UID ATU 16210507,
Firmensitz: A-1020 Wien, Praterstern 3
UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800, BIC: BKAUATWW

I. Allgemeines

1. Die Antragstellerin ist mit der Umsetzung des Vorhabens „Ebenfurth, Errichtung Schleife“ beauftragt und hat dafür mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 14.11.2023, 2023-0.483.656, die Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 erwirkt. Mit Spruchpunkt VIII. des zuletzt genannten Bescheides wurde die aufschiebende Wirkung von Beschwerden insofern ausgeschlossen, als sie bestimmte Vorhabensteile iZm dem Ausbau der Pottendorfer Linie betreffen.
2. Die Pottendorfer Linie (Strecke 106.01) ist als Teil der Pontebbana-Achse (Südstrecke) ein wichtiges Teilstück der transeuropäischen Verkehrsverbindung zwischen der Ostsee und der Adria (Baltisch-Adriatischer Korridor); die Strecke liegt im Kernnetz der ÖBB. Der Streckenabschnitt zwischen Wampersdorf und Wr. Neustadt ist eine Hochleistungsstrecke und im TEN-Netz als HGV-Kategorie III klassifiziert. Die Strecke gehört somit zum von der EU definierten Kernnetz HS (Core Network HS, das das TEN-Netz künftig ersetzt). Der Streckenabschnitt liegt auf der Rahmenplanstrecke (RPL-Strecke) 017.

Die Raaberbahn (Strecke 171.01) hat ihren Endpunkt im Bestandsbahnhof Ebenfurth in km 116,846, der Anfangspunkt des im Eigentum der ÖBB stehenden Streckenteils liegt in km 115,3315 (Eigentumsgrenze ÖBB - Raaberbahn). Die Eigentumsgrenze liegt in der **Mitte der bestehenden Leithabrücke** und ist gleichzeitig die **Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Burgenland**. Zwischen km 115,3315 und dem Anfangspunkt der Strecke in Győr (Ungarn) ist die Raaberbahn Eigentümerin der Strecke. Die Raaberbahn ist gemäß BMK (ehemals BMVIT, Schreiben GZ. BMVIT-220.043/0010-II/SCH2/2005 vom 02.09.2005) in der 3. Hochleistungsstreckenverordnung als Teil der Strecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien zu sehen und im Folder „Interoperabilität“ des BMK (ehemals BMVIT) vom Jänner 2009 als interoperable HGV-Strecke ausgewiesen. Gemäß ÖBB 02-03 Leitfaden TSI_20161001/Anlage 1 gehört die Raaberbahn zum Comprehensive Network CR, und damit zum sonstigen Netz. Die Raaberbahn gilt als TEN-Erweiterungsstrecke (Trassen zu Häfen, Terminals etc.) und ist daher als Teil des TEN-Kernnetzes HS (Core Network HS) zu sehen. Es gelten somit grundsätzlich die Trassierungsparameter des TEN-Kernnetzes.

3. Das Vorhaben erstreckt sich über die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland; Gegenstand des vorliegenden Antrags sind die Maßnahmen und Vorhabensbestandteile im **Bundesland Niederösterreich**.

II. Vorhaben

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen bzw sollen folgende Ziele verwirklicht werden:

- Attraktivierung der Pottendorfer Linie
- Leistungsfähige Anbindung der Raaberbahn-Strecke an die Pottendorfer Linie
- Fahrzeitverkürzungen
- Beseitigung von Kreuzungskonflikten
- Anpassung und Errichtung von Entwässerungsanlagen und Anpassung von bahnbegleitenden Wirtschaftswegen
- Erneuerung des Streckenquerschnitts im Verlauf der Pottendorfer Linie, Teilerneuerungen von Ober- und Unterbau
- Errichtung von Kabelwegen
- Barrierefreie Ausgestaltung und Attraktivierung der Verkehrsstation Pottendorf-Landegg
- Errichtung Schleifenanbindung (2-gleisig) und Rückschleife (1-gleisig)
- Neu- bzw Umbau Bahnhof Ebenfurth
- Verschiebung Rübenlagerplatz
- Errichtung Lärmschutzwände

Die Vorhabensbestandteile in ihrer Gesamtheit sowie im Detail sind den beiliegenden Einreichunterlagen (.1 Konvolut) zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Antrags bilden. Das Vorhaben bewirkt wesentliche Verbesserungen des bestehenden Verkehrsangebots und liegt seine Umsetzung schon deswegen im öffentlichen Interesse (zum öffentlichen Interesse im Detail vgl ebenfalls die Einreichunterlagen).

III. Rechtliches

1. Allgemeine Schutzbestimmungen

- 1.1 Gemäß **§ 7 Abs 1 NÖ NSchG** bedürfen außerhalb des Ortsbereiches (vereinfacht ausgedrückt) ua die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, Abgrabungen und Anschüttungen und die Errichtung von im Gesetz näher definierten Lagerplätzen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

1.2 Im Wesentlichen bedürfen daher im vorliegenden Fall insbesondere folgende Maßnahmen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 7 NÖ NSchG:

- Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Ortsbereichs
- Verschiebung des Rübenlagerplatzes
- Errichtung von Entwässerungsanlagen
- Errichtung von Gleisen
- Errichtung von Lärmschutzwänden

1.3 Nach Ansicht der Projektwerberin kommt es durch die projektierte Errichtung bzw den Umbau der Anlagen zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das **Landschaftsbild**, den **Erholungswert der Landschaft** oder die **ökologische Funktionstüchtigkeit** des betroffenen Lebensraums.

2. Besondere Schutzbestimmungen

2.1 Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist, wird durch das Vorhaben ein Europaschutzgebiet (konkret FFH-Gebiet, „Feuchte Ebene – Leithaauen“) berührt, sodass eine **Verträglichkeitsprüfung** gemäß **§ 10 NÖ NSchG** durchzuführen ist. Die entsprechende Naturverträglichkeitserklärung ist den diesem Antrag beiliegenden Unterlagen zu entnehmen. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass

- es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Eichen-Ulmen-Eschenau kommt,
- aber keine zufriedenstellende alternative Lösung gegeben ist,
- das Vorhaben im zwingenden öffentlichen Interesse steht und
- durch das Vorhaben und dessen Maßnahmen die ökologische Kohärenz gewahrt bleibt.

2.2 Im Untersuchungsgebiet wurden zwar keine geschützten Pflanzen aber zahlreiche geschützte Tierarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß **§ 18 Abs 4 NÖ NSchG** werden jedoch keine ausgelöst, wie sich aus der **artenschutzrechtlichen Prüfung** ergibt.

2.3 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

3. Ergebnis

Nach Ansicht der Projektwerberin sind bei fristgerechter Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligungen iSd §§ 7 und 10 NÖ NSchG gegeben; Verbotstatbestände nach § 18 NÖ NSchG werden nicht ausgelöst.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Einreichunterlagen verwiesen. Dies Berichte gliedern sich wie folgt:

Einlagezahl 1	Einlagenverzeichnis
Einlagezahl 2.1	Fachbericht Ökologie
Einlagezahl 2.2	Naturverträglichkeitserklärung
Einlagezahl 2.3	Artenschutzrechtliche Prüfung
Einlagezahl 2.14	Bestandserhebung N2000 Gebiet 2023
Einlagezahl 2.15	Gewässerökologie
Einlagezahl 3.1	Technischer Bericht Oberflächengewässer
Einlagezahl 4.1	Fachbericht Hydrogeologie
Einlagezahl 10.1	Zusammenfassender und ergänzender Bericht Streckenplanung
Einlagezahl 30.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung Bericht

IV. Antrag

Aufgrund oben dargestellter Sach- und Rechtslage ergeht nachstehender

Antrag

wie folgt:

Die NÖ Landesregierung wolle gemäß §§ 23b, 24, 24f UVP-G 2000 im teilkonzentrierten Verfahren die naturschutzrechtlichen Bewilligungen nach den Bestimmungen des NÖ NSchG für das im Antrag und den beiliegenden Projektunterlagen näher beschriebene Vorhaben erteilen.

ÖBB-Infrastruktur AG